



Abrechnungsbetrug bei Übernahme der Entsorgungskosten von Kontrastmitteln durch Hersteller bzw. Lieferant

Inhalt

- 1. Bisherige Rechtslage**
- 2. Aktuelles Urteil**
- 3. Fazit**

Ein Arzt, der es unterlässt, der Krankenkasse mitzuteilen, dass ein Hersteller bzw. eine Lieferfirma für Kontrastmittel oder ein Großhändler die Kosten für die Entsorgung von Kontrastmitteln übernommen hat, erfüllt nach einem Urteil des Amtsgerichts (AG) Minden vom 29.9.2003 (Az.: 5 Ds 170 Js 904/01 [350/02]) objektiv den Tatbestand des Betrugs, begangen durch Unterlassen. Dieses noch nicht rechtskräftige Urteil steht im Widerspruch zu den bisherigen gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Abrechnung von Kontrastmitteln und deren Entsorgungskosten.

Im Jahr 2002 hatte die Mehrzahl der mit dieser Rechtsfrage befassten Amtsgerichte die Eröffnung eines Hauptverfahrens abgelehnt.

Den Radiologen und Urologen wird in diesem Verfahren vorgeworfen, einen Betrug begangen zu haben, indem sie den Krankenkassen nicht mitteilten, dass Hersteller, Lieferanten oder Großhändler Entsorgungskosten für Kontrastmittel, welche in den Praxen durch die Entsorgung von verbrauchtem Kontrastmittel zu Lasten der Ärzte entstanden, übernommen haben. Gem. § 263 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) begeht derjenige einen Betrug, der in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung

falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält. Die Tathandlung eines Betrages ist mithin die Täuschung über Tatsachen.

1. Bisherige Rechtslage

Bislang gingen die Gerichte davon aus, dass in der nicht erfolgten Mitteilung der Übernahme der Entsorgungskosten durch den Arzt an die Krankenkassen kein Betrug zu sehen ist, da es an einer Täuschung über Tatsachen fehlt (vgl. u.a. AG Lünen, Az.: 19 Ds 170 Js 522/00 [1163/01]; AG Hattingen, Az.: 2 Ds 170 Js 1061/01 [144/02]). Dabei wurde von den Gerichten sowohl eine aktive Täuschung als auch eine Täuschung durch pflichtwidriges Unterlassen durch die Ärzte abgelehnt.

Nach Ansicht dieser Gerichte fehlt es bereits an einer aktiven Täuschung durch den Arzt, da die den Krankenkassen von den Herstellern, Lieferanten bzw. Großhändlern direkt in Rechnung gestellten Preise für die von den Ärzten bezogenen Kontrastmittel dem tatsächlichen Marktpreis entsprachen. Dies ergebe sich schon daraus, dass auch für Ärzte, die die Entsorgung durch den Hersteller, Lieferanten bzw. Großhändler nicht in Anspruch nahmen, eben dieser (Markt-)Preis berech-



net wurde. Dabei wurde von den Gerichten zunächst zwar unterstellt, dass den Ärzten die direkte Abrechnung der zu Lasten der Krankenkassen in den Praxen der Ärzte verbrauchten Kontrastmittel durch die Hersteller, Lieferanten bzw. Großhändler zugerechnet werden kann, jedoch haben aber weder diese noch die Ärzte die Krankenkassen über den tatsächlichen Preis der Kontrastmittel getäuscht, da dieser dem Marktpreis entsprach.

Auch die Annahme einer Täuschung durch pflichtwidriges Unterlassen haben die Gerichte bisher abgelehnt. Der Vorwurf, die Ärzte hätten die Übernahme der Entsorgungskosten gegenüber den Krankenkassen anzeigen müssen, hatte keinen Bestand. Voraussetzung für den Unterlassungsvorwurf ist, dass den Täter eine Rechtspflicht zum Handeln (sog. Garantienpflicht) trifft, er also rechtlich dafür einzustehen hat, dass ein bestimmter Erfolg nicht eintritt. Eine solche Garantienpflicht der Ärzte, aus der heraus sie gegenüber den Krankenkassen zur Offenlegung der von den Herstellern, Lieferanten bzw. Großhändlern übernommenen Entsorgungskosten verpflichtet gewesen wären, besteht aber nach Ansicht dieser Gerichte nicht. Eine solche Pflicht ergebe sich insbesondere nicht aus § 1 Abs. 1 der regional geltenden Sprechstundenbedarfsvereinbarung noch aus dem in § 5 Abs. 1 dieser Sprechstundenbedarfsvereinbarung geregelten Wirtschaftlichkeitsgebot der Verordnungsweise. Denn zum einen gehöre der Bezug von Versorgungsleistungen nicht zum Sprechstundenbedarf und zum anderen meint das Wirtschaftlichkeitsgebot vorrangig, dass Ärzte nur erforderliche, aber auch ausreichende Behandlungen durchführen und Patienten nur wirklich erforderliche Behandlungskosten von den Krankenkassen erstattet bekommen. Eine Verpflichtung des Arztes, jedweden persönlichen wirtschaftlichen Vorteil – hier also eine Reduzierung der von ihm selbst zu tragenden allgemeinen Praxiskosten – an die Krankenkassen weiterzugeben, bestehe deshalb nicht.

2. Aktuelles Urteil

Auch das AG Minden geht in seiner Entscheidung davon aus, dass es an einer eigenen, aktiven Täuschungshandlung des angeklagten Arztes fehlt. Gegenüber den bisherigen, o.g. Entscheidungen bejaht es aber eine Täuschung durch Unterlassen. Nach Ansicht des Gerichts habe der Arzt es pflichtwidrig unterlassen, der Krankenkasse anzuzeigen,

dass der Hersteller der Kontrastmittel für ihn kostenlos die Entsorgung für die in seiner Praxis verbrauchten Kontrastmittel durchführen lässt, obwohl es sich dabei um allgemeine und von ihm selbst zu tragende Praxiskosten handelt. Die Garantienpflicht des Arztes ergebe sich nach Auffassung des AG Minden aus der besonderen Vertrauensstellung, die er im Rahmen des Abrechnungssystems besitzt. Er sei nach § 5 Abs. 1 der geltenden regionalen Sprechstundenvereinbarung zur Wirtschaftlichkeit bei der Verordnung und Verwendung von Sprechstundenbedarf verpflichtet. Gleichzeitig sei es dem Arzt nach § 35 der im zugrundeliegenden Fall einschlägigen Berufsordnung der Ärztekammer (entspricht § 34 Muster-Berufsordnung) nicht gestattet, für eine Verordnung wirtschaftliche Vergünstigungen anzunehmen. Schließlich sei, so das Gericht, zu berücksichtigen, dass die ursprüngliche Form der Abrechnung so gestaltet war, dass der Arzt die vom Hersteller bezogenen und ihm in Rechnung gestellten Kontrastmittel selbst als Sprechstundenbedarf hätte abrechnen müssen.

In diesem Fall hätte aber der angeklagte Arzt, so das Gericht weiter, mit der Einreichung der Rechnung aktiv gehandelt und getäuscht, wenn er die vom Hersteller übernommene Entsorgung der in seiner Praxis verbrauchten Kontrastmittel nicht an die Krankenkasse weitergegeben hätte. Es könne schließlich nicht durch Abweichen von der ursprünglich beabsichtigten Verfahrensweise aus Vereinfachungsgründen dergestalt, dass der Hersteller die gesammelten Rechnungen, ohne dass der einzelne Arzt noch nach Verordnung tätig werden musste, zu einer „Entlassung“ des Arztes aus der Strafbarkeit kommen. Dies wäre aber der Fall, wenn man bei ihm eine Garantienpflicht nicht annehmen würde. Durch die Täuschung sei bei der Krankenkasse der Irrtum entstanden, dass zwischen dem angeklagten Arzt und dem Hersteller keine Sonderabreden im Hinblick auf Vermögensverschiebungen zu Gunsten des Arztes getroffen wurden. Die zuständigen Mitarbeiter der Krankenkasse hätten dahingehend ein sog. „sachgedankliches Mitbewusstsein“. Auf Grund dieses Irrtums wurde auch das Vermögen der Krankenkasse geschädigt. Hätte sie von der Übernahme der Entsorgung gewusst, hätte sie die Rechnungen entsprechend gekürzt. Gleichzeitig ist beim Hersteller ein sog. stoffgleicher Vermögensvorteil entstanden.

Eine Strafbarkeit des angeklagten Arztes hat das Gericht allerdings an dem erforderlichen Vorsatz

scheitern lassen. Es konnte nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen, dass der Angeklagte insbesondere hinsichtlich des Vermögensschadens bei der Krankenkasse den erforderlichen Vorsatz hatte.

nen Anspruch auf die Weitergabe von geldwerten Vorteilen haben, die der Arzt im Zusammenhang mit dem Kauf von Kontrastmitteln erhält, dürfte dieses Problem nach der Einführung des neuen EBM nicht mehr auftreten. ■

3. Fazit

Das AG Minden hat mit seiner Entscheidung erstmals in derartigen Fällen die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes bejaht und die Strafbarkeit nur am fehlenden Vorsatz des Arztes scheitern lassen. Mit der Bejahung des objektiven Tatbestandes ist das Gericht der insbesondere von den Spitzenverbänden der Krankenkassen vertretenen Meinung gefolgt, wonach in diesen Fällen von einem Betrugsvorwurf ausgegangen werden kann.

Demgegenüber hat die bisher ergangene Rechtsprechung das Vorliegen eines Betruges zutreffend verneint (vgl. hierzu den Beitrag in RÖFo 2002, S. 244 ff.). Mit dieser Entscheidung hat sich die bestehende Unsicherheit über die strafrechtliche Beurteilung dieser Vorgehensweise bei der Entsorgung von verbrauchtem Kontrastmittel weiter verstärkt. Insbesondere kann nach diesem Urteil nicht davon ausgegangen werden, dass in Zukunft der subjektive Tatbestand (Vorsatz) des so handelnden Arztes immer verneint werden kann. Eine höchstrichterliche oder zumindest obergerichtliche Entscheidung, die die Rechtslage klären würde, ist daher dringend erforderlich.

Für die Zukunft ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der neue EBM 2000 plus die Abrechnung von Kontrastmitteln bundeseinheitlich als Kostenpauschale, unabhängig von den tatsächlichen Kosten vorsieht. Da bei der Abrechnung einer Kostenpauschale die Krankenkassen kei-

Impressum Dr. Peter Wigge,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Sebastian Sczuka,
Rechtsreferendar

Rechtsanwälte Wigge
Scharnhorststr. 40
48 151 Münster
Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
E-Mail: kanzlei@ra-wigge.de